

1. **61/1.2**

**Bebauungsplanverfahren Südlich An der Piwipp (Nr. 01/009) -
(gebiet etwa zwischen der Ulmenstraße, der Straße „An der Piwipp“, dem
Werksgelände von Daimler und dem Großmarkt)
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu dem o. g. **B-Plan-Verfahren** wird seitens Amt 66 wie folgt Stellung genommen:

I. Verkehrliche Auswirkungen

Mehrfachnutzung von Kfz-Stellplätzen:

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist bestrebt, dass vorhandene Stellflächen der Anwohnerschaft zum Über-Nacht-Parken zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für städtische Liegenschaften, als auch für private Flächen. Dazu gibt es einen entsprechenden Auftrag aus dem Ordnungs- und Verkehrsausschuss (OVA/075/2022). Auch die Strategie zum Parkraummanagement der Landeshauptstadt Düsseldorf sieht die Bereitstellung von privaten Stellflächen, beispielsweise von Supermärkten und Bürogebäuden, für die Anwohnenden vor, wenn dies mit verträglichen Lärmemissionen erfolgen kann. Im Rahmen eines Schallschutzgutachtens sollte daher geprüft werden, ob eine konfliktfreie Nutzung der Parkplätze auch zur Nachtzeit möglich ist.

Leistungsfähigkeit im ÖPNV:

Zu dem vorliegenden Verkehrsgutachten vom Büro emig-vs (Stand: Januar 2022) gibt es den folgenden Hinweis:

Auf Seite 13 der verkehrstechnischen Untersuchung heißt es: „Die Bewertung mit QSV D weist daraufhin, dass eine Bevorrechtigung des ÖPNV, wie sie heute am Knoten implementiert ist, gegebenenfalls nur noch eingeschränkt umsetzbar sein wird.“ Es sei darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit eines Knotenpunktes für den MIV nicht zulasten der ÖPNV-Beschleunigung erreicht werden darf.

Alternative Mobilität:

Auf Grundlage der „Strategie für den Umgang mit E-Scooter-Sharing in Düsseldorf“ (OVA/118/2021) sowie dem Ausbau der Steuerungsinstrumente für Zweirad-Sharing sollte für den B-Plan-Bereich auch die Einrichtung stationsbasierter Abstellmöglichkeiten bedacht werden, insbesondere vor dem Hintergrund der anzusiedelnden Nutzung.

II. Um- oder Neubau von öffentlichen Verkehrsflächen

Erschließung:

Vorgesehene Verbreiterungen der öffentlichen Verkehrsfläche wurden bereits bekannt gegeben und sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wenn öffentliche Verkehrsflächen betroffen sind, sind diese nach den Gestaltungsstandards der Stadt Düsseldorf herzustellen.

Radverkehr:

In Bezug auf den Radverkehr bestehen gegen das B-Plan-Verfahren keine Bedenken.

III. Hinweise zur Gestaltung des öffentlichen Raums

Die Oberflächengestaltung wie Pflaster und Möblierung sind dem Stadtmöblierungskatalog zu entnehmen. Angrenzende, öffentlich zugängliche private Flächen (GF-Flächen) sollten sich optisch an diesen Standard orientieren, um einen einheitlichen ruhigen Grund für den öffentlichen Raum zu schaffen.

Für das weitere Verfahren sind die Forderungen, Hinweise und Anregungen, die sich aus der gesetzlichen Grundlage des Leitfadens „Klimafolgeanpassung in der Bauleitplanung“ zu beachten:

In der Begründung wird bereits auf den geringen Anteil an Grünstrukturen hingewiesen. In den Straßenrandbereichen gibt es nur einzelne, teils auch ältere Laubbäume.

Es sind im gesamten Plangebiet, welches rund 5,5 ha groß ist, keinerlei Flächen gemäß Festsetzungskatalog § 9 BauGB, Abs. 1 Nr. 14 - Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie Abs. 1 Nr. 21 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern ausgewiesen.

Gemäß Begründung ist entlang der Straße An der Piwipp gemäß Raumgerüst zum Nordfriedhof ein „grüner Verbinder“ vorgesehen, um die Grünvernetzung öffentlicher Grünräume zu stärken. Auch ist die Straße An der Piwipp Teil des grünen Netzes, in dem Barrieren abzubauen sind und neue Grünräume erschlossen werden sollen.

Eindeutige Festlegungen hierzu sollten in diesem frühen Stadium der Bauleitplanung bereits getroffen werden. In der Begründung heißt es lediglich, dass „Einzelheiten hierzu in den jeweiligen Genehmigungsplanungen näher festgelegt werden können“. Der Klimawandel zeigt unverkennbar seine Auswirkungen, der sich in Hitze, Dürre, Starkregenereignissen mit Überschwemmung und Schädigung der Infrastrukturen spürbar zeigt. Kommunen tragen eine große Verantwortung und haben den Handlungsspielraum den Auswirkungen des Klimawandels durch bauliche Maßnahmen zu begegnen. Daher wird für das Planungsgebiet ein Klimaanpassungskonzept mit der Entwicklung einer Blau-Grünen-Infrastruktur (=BGI, Blau steht für Wassernutzung in Form von Niederschlagswasser und alternativen Wasserressourcen, Grün für die gesamte grüne Infrastruktur) als dringend erforderlich erachtet.

Zur Prüfung der möglichen planerischen Lösungen wurde bereits ein wasserwirtschaftliches Fachgutachten erstellt [Ingenieurbüro Stelter GbR; Siegburg, November 2023], dessen Inhalte allerdings schon im B-Plan fixiert werden sollten. So zum Beispiel sollte von der Möglichkeit der Flächenfestsetzung für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen Gebrauch gemacht werden. So könnte beispielsweise festgesetzt werden, dass von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens 50% eine natürliche Bodenfläche (z. B. Blumenbeet, Rasen) bleiben müssen (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, 15. Aufl. 2022 §9 Rz. 92 h und 92i).

Um dem Wunsch nach Stärkung und langfristigen Sicherung der Versorgungsfunktion des kleinen Stadtteilzentrums (D-Zentrum) Kalkumer Straße/ Unterrather Straße, das sich bandförmig entlang der Kalkumer Straße bis zur Ulmenstraße erstreckt, nachzukommen, sollte im Zuge der weiteren Planung geprüft werden, ob nicht Freiflächen ausgewiesen, entsprechend gestaltet und mit Mobiliar ausgestattet werden können. Auch unter Beachtung der Umgebung nördlich der Straße „An der Piwipp“, die hauptsächlich durch Wohnnutzung geprägt ist, ist das Hinzuziehen eines Freiraumplaners zu empfehlen.

Grundsätzlich gilt, dass die Stadt-, Straßen-, Grün und Verkehrsplanung einen essentiellen Baustein bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen darstellt. Das Prinzip der Schwammstadt mit der Entwicklung einer Blau-Grünen Infrastruktur (=BGI, Blau steht für Wassernutzung in Form von Niederschlagswasser und alternativen Wasserressourcen, Grün für die gesamte grüne Infrastruktur) bietet Schutz vor Starkregen und gewährleistet den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz vor Ort durch eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung und die Nutzung alternativer Wasserressourcen.

Klimaschutz ist ein essentieller Baustein in der Debatte des Klimawandels. Durch geeignete Maßnahmen wie Regenwasserrückhalt, Nutzung alternativer Wasserressourcen, Versickerung, Verdunstungskühlleistung, Beschattung können sich Kommunen vor den Folgen des Klimawandels (Hitze, Starkregen) schützen. Jede Maßnahme, auch wenn sie kleiner ausfällt, trägt in der Gesamtsumme zur Verbesserung der mittlerweile hochakuten Situation bei. Versickerungsflächen puffern Überflutungsspitzen ab, dienen als Regenrückhalt, entlasten in Extremsituationen die Kanalisation und gewährleisten durch die Versickerung die Erhaltung des Grundwasserhaushaltes vor Ort. Verdunstung bringt Kühlleistung an heißen Tagen und trägt zur Minimierung von Tropennächten bei.

BGI ist zur Aufbereitung und Rückhaltung des Regenwassers in den verschiedenen Ebenen (Gebäude-, Quartiers- und Unterirdische Ebene) zu berücksichtigen, um den Auswirkungen der Flächenversiegelungen entgegen zu wirken:

In allen Bereichen Rückhaltefunktionen für Regenwasser zur Reinigung und Verdunstung etablieren.

Minimierung des Versiegelungsgrades und damit die zum Abfluss beitragenden Flächen sind möglichst zu minimieren,

Nutzung des Straßenraumes und der Erhöhung des Grünanteils durch Begrünung von Straßen, Plätzen.

Die Wasserwirtschaft der BGI sollte der natürlichen Logik des Geländes folgen unter Berücksichtigung eines Wasserströmungs- und Einzugskonzeptes,

In Anbetracht der wiederkehrenden Hitzesommer, mit dem einhergehenden Vertrocknen der Straßenbäume und Vegetation wird angeregt, als Maßnahme der Klimaanpassung dem Stadtgrün durch ein Regenwassermanagement und Regenwasserabkopplung das wertvoll anfallende Niederschlagswasser zu speichern, um dies dem Stadtgrün vor Ort direkt als langfristige Erhaltungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

Durch eine ausgeklügelte Blau-Grüne-Infrastruktur und der Nutzung aller Wasserressourcen kann ein vitales Stadtgrün entwickelt werden, dass dann aktiv mittels Verdunstung zur Abkühlung des Stadtklimas und zur Reduzierung der Tropennächte beiträgt.

Außerdem kann bereits im B-Plan durch Simulationsprogramme die Klimawirksamkeit von Maßnahmen der BGI ermittelt werden.

IV. Nutzungen

Die dem öffentlichen Gehweg zugewandte Fassadenbegrünung ist ab der Höhe des 1. OG zulässig. Unterbauungen von öffentlichen, bzw. zukünftig öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig. Aus straßenbautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Es sind keine privaten Nutzungen bekannt.

V. Kosten

Förderungsmöglichkeiten gem. §§ 127 ff BauGB bestehen für die Ulmenstraße und für die Straße An der Piwipp nicht mehr. Eine Beitragspflicht gem. § 8 KAG wird durch die geplante Maßnahme nicht ausgelöst.

VI. Öffentliche Beleuchtung

Seitens der Stadtwerke Düsseldorf gibt es wegen der geplanten Umgestaltung des Bereichs An Der Piwipp – Ulmenstraße Bedenken.

Die abgeschlossene Planung der Beleuchtung muss durch den Umbau in diesem Bereich nochmal überprüft, bzw. geändert werden.

Die Radwege werden mit der vorhandenen Gasbeleuchtung nicht ausreichend ausgeleuchtet. Eine neue Radwegführung ohne einen Neubau der Beleuchtungsanlage nach der DIN 13201 ist nicht zu empfehlen.

gez. Katharina Metzker

2. Kopie an: 66/4.3 Lärmschutzwand
3. Wv. 66/2.1